

BVGer B-166/2020 vom 8. Mai 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-166_2020

FR: TAF B-166/2020 du 8 mai 2020

IT: TAF B-166/2020 del 8 maggio 2020

Regeste

Stiftungsaufsicht

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit sich diese auf öffentliches Recht des Bundes stützen. Die staatliche Aufsicht über die Stiftungen hat ihre rechtliche Grundlage im Privatrecht (vgl. Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Gleichwohl bilden die Bestimmungen des ZGB, welche die Aufsichtsbehörden über Stiftungen zum Eingreifen ermächtigen, materiell öffentliches Bundesrecht. Das Verhältnis zwischen Stiftung und Aufsichtsbehörde ist damit vorwiegend öffentlich-rechtlicher Natur (BGE 107 II 385 E. 2; Urteil des BVGer B-2948/2017 vom 21. Dezember 2017 E. 1.1).

E. 1.2

Die Beschwerde ist unter anderem zulässig gegen Verfügungen der Departemente und der ihnen unterstellten Dienststellen der Bundesverwaltung (Art. 33 Bst. d VGG), somit auch gegen Verfügungen der Vorinstanz, welche die Aufsicht über dem Bund unterstehende gemeinnützige Stiftungen ausübt (Art. 3 Abs. 2 Bst. a der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 [OV-EDI, SR 172.212.1]). Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine juristische Person in der Form der Stiftung nach den Art. 80 ff. ZGB. Sie hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Sie ist somit zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.4

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) und der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen (Art. 44 ff. VwVG), ist auf die Beschwerde einzutreten

E. 2

Die Beschwerdeführerin bestreitet die Übernahme der Stiftungsaufsicht durch die Vorinstanz nicht, ist aber mit der Höhe der in der angefochtenen Verfügung auferlegten Gebühr nicht einverstanden. Mit Verweis auf seine Eingabe an die Vorinstanz vom 10. Januar 2020 macht der Präsident des Stiftungsrats der Beschwerdeführerin geltend, dass die aus [...] stammenden Promotoren des Projekts das Dotationsvermögen nie einbezahlt hätten. Entsprechend habe er den Aufhebungsprozess der Stiftung eingeleitet. Da er als Präsident für die angefallenen Kosten nun persönlich aufkommen müsse, beantragt er eine Reduzierung der vorinstanzlichen Gebühr. Die Vorinstanz führt im Wesentlichen aus, die Stiftung sei rechtskonform gegründet worden, auch wenn das Widmungskapital nicht einbezahlt worden sei. Für die Gebührenfrage sei dies unerheblich. Die Gebühr sei entsprechend dem dokumentierten Arbeitsaufwand innerhalb des vorgesehenen Gebührenrahmens erhoben worden. Da die Gebühren für die geleistete Arbeit unter Berücksichtigung einer Gesamtkostendeckung noch höher hätte angesetzt werden können, sei der Gebührenrahmen nicht nur eingehalten, sondern der Stiftung seien faktisch sogar Gebühren erlassen worden.

E. 2.1

Bei der zu beurteilenden Gebühr handelt es sich um eine sog. Verwaltungsgebühr, die als Entgelt für eine staatliche Tätigkeit erhoben wird (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 2765), vorliegend für das Verfahren im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgesehenen Übernahme der Stiftungsaufsicht und den Erlass der entsprechenden Verfügung. Bei der Bemessung von Gebühren ist vom Wert der staatlichen Leistung auszugehen. Gebühren unterliegen dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 2777; Urteil des BVGer B-1703/2013 vom 31. Juli 2013 E. 3.1).

E. 2.2

Die Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (GebV-ESA, SR 172.041.18), die gestützt auf Art. 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010) ergangen ist, sieht für Verfügungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Stiftungsaufsicht in Art. 3 Abs. 1 einen Gebührenrahmen von Fr. 800.- bis Fr. 4'000.- vor. Innerhalb des Rahmens werden die Gebühren nach Zeitaufwand je nach erforderlicher Sachkenntnis und ausgeübter Funktion des ausführenden Personals berechnet. Der Stundensatz liegt zwischen Fr. 110.- bis Fr. 250.- pro Stunde (Art. 4 GebV-ESA).

E. 2.2.1

Die Vorinstanz hat in der Vernehmlassung vom 4. März 2020 (Ziff. 4) ihre detaillierte Kostenaufstellung bezüglich der ausgeführten Tätigkeiten wie folgt dargelegt: "1) Lektüre des Schreibens des Handelsregisters Zug vom 8.11.2017 (Beilage 18); Durchsicht des dem Schreiben beigelegten Handelsregisterauszugs und erste Lektüre der 19 Seiten der Gründungsurkunde (Beilage 18, Anhänge 1 und 2). Abgleichen der beiden Fassungen in Deutsch und Englisch. Dauer ca. 1 Stunde 2) Studium der Urkunde (Beilage 18, Anhang 2): Entscheid über Aufsichtsübernahme, Durchsicht auf Mängel und Unklarheiten in der Urkunde sowie auf notwendige Massnahmen des Stiftungsrates und erforderliche Unterlagen für die Aufsicht. Besonderheit: Es handelt sich bei der Urkunde um einen sehr anspruchsvollen, teilweise hoch technischen Text mit Schnittstellen zur Finanzmarktgesetzgebung. Dauer ca. 4 Stunden 3) Verfassen des Schreibens vom

19.1.2018 (Beilage 17) an die Stiftung zum Resultat der Prüfung der Aufsicht, der Gründungsdokumente und den notwendigen Schritten. Dauer ca. 2 Stunden 4) Lektüre des Schreibens der Stiftung vom 21.9.2018 (Beilage 15) mit Antrag auf Liquidation der Stiftung. Prüfen der Rechtslage und möglicher Optionen (Aufsichtsübernahme oder Löschung durch Handelsregister) sowie der erforderlichen Unterlagen zwecks Klärung der massgeblichen Fakten. Verfassen von entsprechendem Antwortschreiben vom 12.11.2018 (Beilage 14) mit Kopie ans Handelsregisteramt Zug. Dauer ca. 2 Stunden 5) Schreiben vom 7.2.2019 (Beilage 12), worin sämtliche relevanten Erfordernisse seitens der Stiftung nochmals aufgenommen werden. Dauer ca. 1 Stunde 6) Lektüre des Schreibens des Handelsregisteramtes Zug vom 12.2.2019 (Beilage 11), eine Löschung zufolge widerrechtlichen Zwecks werde abgelehnt, woraus die Aufsichtsübernahme durch die ESA resultiert hätte. Dauer ca. ¼ Stunde 7) Interne Sitzung zu Frage der Aufsichtsübernahme oder Löschung durch das Handelsregisteramt. Dauer ca. ¼ Stunde 8) Mahnschreiben vom 26.2.2019 (Beilage 10) an die Stiftung. Dauer ca. ¼ Stunde 9) Lektüre der zugestellten Kopie des Schreibens der Stiftung vom 22.2.2019 ans Handelsregisteramt Zug (Beilage 9) betreffend Löschung im Handelsregister, was eine Aufsichtsübernahme ausgeschlossen hätte. Beurteilen der rechtlichen Implikationen. Dauer ½ Stunde 10) Schreiben vom 24.10.2019 (Beilage 8) zu Vorgehen betreffend Schicksal der Stiftung, inkl. Aufsichtsübernahme. Dauer ca. 1 ½ Stunden 11) Durchsicht des Schreibens der Stiftung vom 2.11.2019 (Beilage 7) mit diversen Fragen, inkl. zur Widerrechtlichkeit und Lösungsfrage. Dauer ca. ½ Stunde 12) Interne Sitzung zu Fall am 9.12.2019. Dauer ca. ¼ Stunde 13) Schreiben vom 11.12.2019 (Beilage 6) zur rechtlichen Beurteilung der Sachlage und zu den weiteren Schritten, inkl. Aufsichtsübernahme. Dauer ca. 1 Stunde 14) Verfassen der Aufsichtsübernahmeverfügung vom 23.12.2019 (Beilage 5). Dauer ca. 1 Stunde 15) Sekretariatsarbeiten, Postverarbeitung und Postversand (inkl. Einschreiben) von 11 Schreiben. Dauer ca. 2 Stunden" Diese Auflistung ergibt einen Zeitaufwand von insgesamt 17.5 Arbeitsstunden. Der Arbeitsaufwand wird als solcher von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Die einzelnen von der Vorinstanz vorgenommen Arbeiten erscheinen als sachgerecht und der ausgewiesene Stundenaufwand als nicht unverhältnismässig, zumal es sich bei der 19-seitigen Gründungsurkunde um einen anspruchsvollen teilweise sehr technischen Text mit Schnittstellen zur Finanzmarktgesetzgebung handelt, wie die Vorinstanz zu Recht geltend macht. Auch der verrechnete Stundenansatz von Fr. 120.- ist mit Blick auf den Rahmen, welcher je nach erforderlicher Sachkenntnis und ausgeübter Funktion des ausführenden Personals eine Bandbreite von 110.- bis 250.- Franken vorsieht (Art. 4 GebV-ESA), als moderat zu bezeichnen, zumal ein Grossteil des Zeitaufwandes als juristische Tätigkeiten zu qualifizieren ist (wie die Schreiben der Vorinstanz an die Beschwerdeführerin vom 7. Februar 2019, 24. Oktober 2019, 11. Dezember 2019 sowie die angefochtene Verfügung vom 23. Dezember 2019). Die von der Vorinstanz erhobene Gebühr von Fr. 2'100.- erweist sich daher als verhältnismässig.

E. 2.2.2

Die GebV-ESA sieht keine Möglichkeit eines Erlasses der Gebühren vor, verweist jedoch in Art. 2 subsidiär auf die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV, SR 172.041.1). Nach Art. 3 Abs. 2 AllgGebV könnte auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder Dienstleistung besteht (Bst. a) oder es sich um Verfügungen oder Dienstleistungen mit geringem Aufwand, insbesondere um einfache Auskünfte handelt (Bst. b). Ein solcher Sachverhalt lässt sich indes weder aus den Akten begründen noch wird

das von der Beschwerdeführerin geltend gemacht. Ebenso wenig werden Bedürftigkeit oder andere wichtige Gründe geltend gemacht bzw. nachgewiesen, die es der Vorinstanz allenfalls erlaubt hätten, die Gebühren der gebührenpflichtigen Person zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen (Art. 13 AllgGebV). Ein Erlass oder eine Herabsetzung der Gebühr liesse sich insbesondere auch unter Berücksichtigung des Umstandes nicht rechtfertigen, dass der in der Stiftungsurkunde aufgeführte Stifter, B._____, das der Stiftung gewidmete Anfangskapital von Fr. 50'000.- gar nie einbezahlt bzw. die entsprechende Buchung im Kassabuch wieder storniert hat. Auch erklärt er sich im Schreiben vom 10. Januar 2020 an die Vorinstanz ausdrücklich bereit, für die Kosten der Stiftung persönlich aufzukommen.

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Auflage von Gebühren für die Unterstellungsverfügung bzw. das entsprechende Verfahren in der Höhe von Fr. 2'100.- bundesrechtlich nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4

Entsprechend dem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese werden auf Fr. 500.- festgesetzt und sind dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.- zu entnehmen. Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.